VERORDNUNG (EWG) Nr. 1906/78 DER KOMMISSION

vom 7. August 1978

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/78 des Rates vom 25. April 1978 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1978 (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben verschiedene Drittländer und/oder Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang angegebenen Mengen Magermilchpulver beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4) die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und die Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe zu den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates :		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 828/78	
2. Empfänger	IKRK	
3. Bestimmungsland	Äthiopien	
4. Gesamtmenge der Partie	75 Tonnen	75 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	belgische	
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben : „Lot number one / ..." | „Lot number two / ..." sowie folgende Aufschrift : „Skimmed-milk powder, enriched with vitamins A (5 000 i.u./100 g) and D (500 i.u./100 g) / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution"	
9. Lieferfrist	Verschiffung im September 1978	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Port-Sudan (Abladen auf Kai oder Leichter)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	Namen und Adressen der Empfänger werden der Interventionsstelle innerhalb kürzester Frist mitgeteilt werden	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	C
1. Angewandte Verordnungen des Rates :	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 828/78
2. Empfänger	UNHCR
3. Bestimmungsland	Laos
4. Gesamtmenge der Partie	450 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé en poudre vitaminé / Don de la Communauté économique européenne / Action humanitaire de l'UNHCR au Laos"
9. Lieferfrist	Verschiffung im September 1978
10. Lieferstufe und Lieferort	frei Bestimmungsort Vientiane via Bangkok (4)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	HCR Vientiane c/o comité du plan, route de l'Aéroport, Vientiane-Laos
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	21. August 1978

Anmerkungen :

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Andere als die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 aufgeführten ; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(3) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort" ; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Von Bangkok aus ist der Transport per Lastwagen unter Aufsicht von „Far East Superintendance Company Limited", PO Box 429, Bangkok 5, Telegrammadresse : FRESCO, Telex TH 2806, durchzuführen und das „Bureau HCR", Bangkok, PO Box 2-121, Telex ESCAP TH 2392, Bangkok, und „HCR Vientiane", BP 760, Telex 306 ONU VTE LS VIENTIANE zu unterrichten. Für weitere Einzelheiten bitte mit Herrn von Arnim, UNHCR Genève, Telefon 31 02 61, Verbindung aufnehmen.